daß sy dieselb von hauß zu hauß ermanen, und
zuesehen sollen darneben, daß sy ihrer ordnung
geleben, unnd denen so jemand durch die herren
Räth zuegelassen werden, mit nachfrage
haben, und daß sy hinfüro die zell quatember
in den vierteln visitiern, und wo sy darinnen
etwas straffwürdigs handlen mögen, befunden,
dieselben zu iren den Burgermaister weisen
und was sy selbst mit thuen, daß man sy
darumben nach verdienen straffen werde.

Adj den 22 [illegible] Ao 92.

durch den herrn Stat und Landrichter angehört
verlesen worden, denen in Gerichtsbücher ab
den Burgermaisterambt [illegible], herrn
Doctor, [illegible], [illegible], [illegible],
[illegible], [illegible], [illegible] und [illegible].

C. [illegible] — [illegible] betreffende [illegible]
[illegible] das sich beschwert, daß [illegible] bei seiner
[illegible], in den [illegible], wie [illegible]
[illegible], den selb. wann [illegible]
[illegible], der nachgelegenheit [illegible]
an gebürender [illegible] und [illegible]
[illegible] werden, damit er kain [illegible]
leide, doch aber darüber niemand
beschwert werde.

[illegible] — den [illegible] [illegible]: Ist auf sein
supplicirn und bitt, zu seiner [illegible]
[illegible] und zu [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] den [illegible] [illegible]
[illegible] auf [illegible] [illegible]: [illegible]
[illegible], zu [illegible] [illegible] und
[illegible] [illegible] bewilliget worden,
doch daß er denselben [illegible]
[illegible] und [illegible], und [illegible] [illegible].